

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	L 12 KR 326/22	263	15.09.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter u.a. ./ AOK Bayern, Zentrale, München

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 13.09.2022 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Pleyer

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Gerichtssitz		Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung)	Rusterberg 2	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO)
80539 München	Telefax (089) 2367-290	97421 Schweinfurt	13.00 - 15.00 Uhr	erhalten Sie auf
U-Bahn-Haltestelle	Internet http://www.lsg.bayern.de	Telefon (09721) 73 087-0	Fr 8.00 - 12.00 Uhr	„www.lsg.bayern.de“ unter der
Odeonsplatz		Telefax (09721) 73 087-60		Rubrik „Datenschutz“, auf
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße			Anfrage auch in Papierform.

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Zentrale
Bereich /Recht**

Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Telefax 089 62730-208
Internet: <http://www.aok.de>
E-Mail: kathrin.matybe@by.aok.de

Öffnungszeiten:
Mo bis Mi 8.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.30 Uhr
Freitag 8.00 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner
Kathrin Matybe

Telefon
089 62730 - 291

Datum
13.09.2022

Postkennzeichen; bei Rückfragen bitte angeben:
ZE25MC032

AOK · Postfach 83 05 54 · 81705 München

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstr. 15
80539 München

In dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter

gegen

AOK Bayern

L 12 KR 326/22

beantragen wir, die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die gemäß §§ 143, 144 SGG statthafte Berufung ist im Übrigen unzulässig.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels setzt neben der Statthaftigkeit zudem eine Beschwerde des Klägers durch die angefochtene Entscheidung voraus. Diese liegt vor, wenn die vorinstanzliche Entscheidung dem Begehren nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang entsprochen hat. Sofern durch die angefochtene Entscheidung keine Rechte, rechtlichen Interessen oder sonstigen schutzwürdigen Belange des Klägers betroffen sind und die weitere Rechtsverfolgung ihm deshalb offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringt, ist das Rechtsmittel unzulässig.

Mit dem Erfordernis der Beschwerde ist danach in aller Regel gewährleistet, dass das Rechtsmittel nicht eingelegt wird, ohne dass ein sachliches Bedürfnis des Rechtsmittelklägers hieran besteht (vgl. BSG Urteil vom 8.5.2007 - B 2 U 3/06 R).

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Zentrale
Grundsatz/Recht

Datum
13.09.2022
Blatt
2

Der angegriffene Gerichtsbescheid vom 28.06.2022 hebt den Teilabhilfebescheid vom 29.10.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2020 insofern auf, als dem Kläger ein weiterer Betrag in Höhe von 101,73 € an Zuzahlungen für das Jahr 2016 zu erstatten sind.

Der Kläger ist durch die Entscheidung des Sozialgerichts nicht beschwert. Das Sozialgericht hat dem Begehren des Klägers, die Versorgungsbezüge der Direktversicherung nicht als Bruttoeinnahmen bei der Ermittlung der Belastungsgrenze anzurechnen in vollem Umfang stattgegeben.

Die geltend gemachten Verfahrensfehler sind daher weder nachvollziehbar noch beschweren sie den Kläger. Eine Stellungnahme hierzu erfolgt daher nicht.

In der Sache erfolgen seitens der Beklagten ebenso keine Ausführungen, da der Kläger hierzu nichts vorträgt und die Beklagte die erstinstanzliche Entscheidung akzeptiert hat.

Die Prozessbevollmächtigte

Kathrin Matybe
Justiziarin

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Zentrale
Bereich /Recht**

Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Telefax 089 62730-208
Internet: <http://www.aok.de>
E-Mail: kathrin.matybe@by.aok.de

Öffnungszeiten:
Mo bis Mi 8.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.30 Uhr
Freitag 8.00 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner
Kathrin Matybe

Telefon
089 62730 - 291

Datum
12.09.2022

Postkennzeichen: bei Rückfragen bitte angeben:
ZE25MC032

AOK · Postfach 83 05 54 · 81705 München

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstr. 15
80539 München

In dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter

gegen

AOK Bayern

L 12 KR 327/22

beantragen wir, die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die gemäß §§ 143, 144 SGG statthafte Berufung ist im Übrigen unzulässig.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels setzt neben der Statthaftigkeit zudem eine Beschwer des Klägers durch die angefochtene Entscheidung voraus. Diese liegt vor, wenn die vorinstanzliche Entscheidung dem Begehren nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang entsprochen hat. Sofern durch die angefochtene Entscheidung keine Rechte, rechtlichen Interessen oder sonstigen schutzwürdigen Belange des Klägers betroffen sind und die weitere Rechtsverfolgung ihm deshalb offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringt, ist das Rechtsmittel unzulässig.

Mit dem Erfordernis der Beschwer ist danach in aller Regel gewährleistet, dass das Rechtsmittel nicht eingelegt wird, ohne dass ein sachliches Bedürfnis des Rechtsmittelklägers hieran besteht (vgl. BSG Urteil vom 8.5.2007 - B 2 U 3/06 R).

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Zentrale
Grundsatz/Recht**

Datum
12.09.2022
Blatt
2

Der angegriffene Gerichtsbescheid vom 28.06.2022 hebt den Teilabhilfebescheid vom 29.10.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2020 insofern auf, als dem Kläger ein weiterer Betrag in Höhe von 101,73 € an Zuzahlungen für das Jahr 2017 zu erstatten sind.

Der Kläger ist durch die Entscheidung des Sozialgerichts nicht beschwert. Das Sozialgericht hat dem Begehren des Klägers, die Versorgungsbezüge der Direktversicherung nicht als Bruttoeinnahmen bei der Ermittlung der Belastungsgrenze anzurechnen in vollem Umfang stattgegeben.

Die geltend gemachten Verfahrensfehler sind daher weder nachvollziehbar noch beschweren sie den Kläger. Eine Stellungnahme hierzu erfolgt daher nicht.

In der Sache erfolgen seitens der Beklagten ebenso keine Ausführungen, da der Kläger hierzu nichts vorträgt und die Beklagte die erstinstanzliche Entscheidung akzeptiert hat.

Die Prozessbevollmächtigte

Kathrin Matybe
Justiziarin

Bayerisches Landessozialgericht



Bayerisches Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	L 12 KR 328/22	263	15.09.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

in dem Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter u.a. / AOK Bayern, Zentrale, München

wird eine Abschrift des Schriftsatzes vom 13.09.2022 zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung
Geschäftsstelle

gez. Pleyer

Dieses Schreiben ist maschinell bzw. im automatisierten Verfahren erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Gerichtssitz		Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung) Telefax (089) 2367-290 Internet http://www.lsg.bayern.de	Rusterberg 2 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr Fr 13.00 - 15.00 Uhr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf www.lsg.bayern.de unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
Behindertenparkplätze	Rheinbergerstraße			

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Zentrale
Bereich /Recht**

Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Telefax 089 62730-208
Internet: <http://www.aok.de>
E-Mail: kathrin.matybe@by.aok.de

Öffnungszeiten:
Mo bis Mi 8.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.30 Uhr
Freitag 8.00 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner
Kathrin Matybe

Telefon
089 62730 - 291

Datum
13.09.2022

Postkennzeichen; bei Rückfragen bitte angeben:
ZE25MC032

AOK · Postfach 83 05 54 · 81705 München

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstr. 15
80539 München

In dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter

gegen

AOK Bayern

L 12 KR 328/22

beantragen wir, die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die gemäß §§ 143, 144 SGG statthafte Berufung ist im Übrigen unzulässig.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels setzt neben der Statthaftigkeit zudem eine Beschwerde des Klägers durch die angefochtene Entscheidung voraus. Diese liegt vor, wenn die vorinstanzliche Entscheidung dem Begehren nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang entsprochen hat. Sofern durch die angefochtene Entscheidung keine Rechte, rechtlichen Interessen oder sonstigen schutzwürdigen Belange des Klägers betroffen sind und die weitere Rechtsverfolgung ihm deshalb offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringt, ist das Rechtsmittel unzulässig.

Mit dem Erfordernis der Beschwerde ist danach in aller Regel gewährleistet, dass das Rechtsmittel nicht eingelegt wird, ohne dass ein sachliches Bedürfnis des Rechtsmittelklägers hieran besteht (vgl. BSG Urteil vom 8.5.2007 - B 2 U 3/06 R).

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Zentrale
Grundsatz/Recht

Datum
13.09.2022
Blatt
2

Der angegriffene Gerichtsbescheid vom 28.06.2022 hebt den Teilabhilfebescheid vom 29.10.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2020 insofern auf, als dem Kläger ein weiterer Betrag in Höhe von 101,73 € an Zuzahlungen für das Jahr 2018 zu erstatten sind.

Der Kläger ist durch die Entscheidung des Sozialgerichts nicht beschwert. Das Sozialgericht hat dem Begehren des Klägers, die Versorgungsbezüge der Direktversicherung nicht als Bruttoeinnahmen bei der Ermittlung der Belastungsgrenze anzurechnen in vollem Umfang stattgegeben.

Die geltend gemachten Verfahrensfehler sind daher weder nachvollziehbar noch beschweren sie den Kläger. Eine Stellungnahme hierzu erfolgt daher nicht.

In der Sache erfolgen seitens der Beklagten ebenso keine Ausführungen, da der Kläger hierzu nichts vorträgt und die Beklagte die erstinstanzliche Entscheidung akzeptiert hat.

Die Prozessbevollmächtigte

Kathrin Matybe
Justiziarin

**AOK Bayern
Die Gesundheitskasse**

**Zentrale
Bereich /Recht**

Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Telefax 089 62730-208
Internet: <http://www.aok.de>
E-Mail: kathrin.matybe@by.aok.de

Öffnungszeiten:
Mo bis Mi 8.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.30 Uhr
Freitag 8.00 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner
Kathrin Matybe

Telefon
089 62730 - 291

Datum
13.09.2022

Postkennzeichen; bei Rückfragen bitte angeben:
ZE25MC032

AOK · Postfach 83 05 54 · 81705 München

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstr. 15
80539 München

In dem Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter

gegen

AOK Bayern

L 12 KR 329/22

beantragen wir, die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die gemäß §§ 143, 144 SGG statthafte Berufung ist im Übrigen unzulässig.

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels setzt neben der Statthaftigkeit zudem eine Beschwerde des Klägers durch die angefochtene Entscheidung voraus. Diese liegt vor, wenn die vorinstanzliche Entscheidung dem Begehren nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang entsprochen hat. Sofern durch die angefochtene Entscheidung keine Rechte, rechtlichen Interessen oder sonstigen schutzwürdigen Belange des Klägers betroffen sind und die weitere Rechtsverfolgung ihm deshalb offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringt, ist das Rechtsmittel unzulässig.

Mit dem Erfordernis der Beschwerde ist danach in aller Regel gewährleistet, dass das Rechtsmittel nicht eingelegt wird, ohne dass ein sachliches Bedürfnis des Rechtsmittelklägers hieran besteht (vgl. BSG Urteil vom 8.5.2007 - B 2 U 3/06 R).

AOK Bayern
Die Gesundheitskasse
Zentrale
Grundsatz/Recht

Datum
13.09.2022
Blatt
2

Der angegriffene Gerichtsbescheid vom 28.06.2022 hebt den Teilabhilfebescheid vom 29.10.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2020 insofern auf, als dem Kläger ein weiterer Betrag in Höhe von 101,73 € an Zuzahlungen für das Jahr 2019 zu erstatten sind.

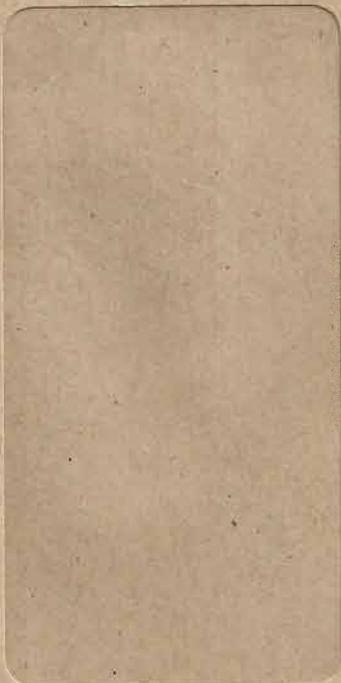
Der Kläger ist durch die Entscheidung des Sozialgerichts nicht beschwert. Das Sozialgericht hat dem Begehren des Klägers, die Versorgungsbezüge der Direktversicherung nicht als Bruttoeinnahmen bei der Ermittlung der Belastungsgrenze anzurechnen in vollem Umfang stattgegeben.

Die geltend gemachten Verfahrensfehler sind daher weder nachvollziehbar noch beschweren sie den Kläger. Eine Stellungnahme hierzu erfolgt daher nicht.

In der Sache erfolgen seitens der Beklagten ebenso keine Ausführungen, da der Kläger hierzu nichts vorträgt und die Beklagte die erstinstanzliche Entscheidung akzeptiert hat.

Die Prozessbevollmächtigte

Kathrin Matybe
Justiziarin



München 15.09.22

Bayer. Landessozialgericht
Ludwigstr. 15
80539 München



Deutsche Post 
FR 15.09.22 1.50
4D 1314 1326
00 0028 F47E